Kommentierung des PFAD Bundesverbandes zum Arbeitspapier der Arbeitsgruppe: "SGB VIII: Mitreden-Mitgestalten" 5. Sitzung

## "Mehr Inklusion / Wirksames Hilfesystem / Weniger Schnittstellen"

10.09.2019

Der PFAD Bundesverband begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen der Weiterentwicklung der Kinder-und Jugendhilfe die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe Thema ist. Zu dem vorliegenden Diskussionspapier äußert sich PFAD zu den Tagesordnungspunkten

TOP 1: Inklusive Ausgestaltung des SGB VIII

TOP 2: Schnittstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und der Eingliederungshilfe (SGB XII/SGB IX).



#### TOP 1

#### **Recht und Praxis**

In der Darstellung der Rechtslage wird formuliert, dass für alle jungen Menschen und ihre Familien Hilfen zur Erziehung gewährt werden können. "Aus diesem Grund gelten die Leistungen und anderen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen…. Dies gilt auch für die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, …" (S. 2/3).

In der Praxis ist aber häufig zu erleben, dass Kinder, für die ein erzieherischer Bedarf besteht, der nicht innerhalb der Familie gedeckt werden kann, in das Hilfesystem "Behindertenhilfe" abgeschoben werden. Das trifft auch auf Kinder zu, die bereits in Pflegefamilien leben. Damit verändern sich für die Kinder und die Familien, die sie als Pflegekinder aufgenommen haben, die Bedingungen der Unterbringung teilweise bis dahin, dass der überörtliche Sozialhilfeträger diese Kinder unmittelbar nach dem Zuständigkeitsübergang aus ihren Pflegefamilien nimmt und stattdessen in Heimeinrichtungen der Behindertenhilfe unterbringt.

#### Zugang zu den Hilfen zur Erziehung

Der Zugang zu den Hilfen zur Erziehung ergibt sich aus dem § 27 SGB VIII. Dort heißt es im Absatz 1: "Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist." Die Formulierung "nicht gewährleistet ist" markiert nach wie vor eine Defizitorientierung. Der Zugang zu den erzieherischen Hilfen, der partizipativer ausgestaltet ist, als noch beim Jugendwohlfahrtsgesetz, beinhaltet aber immer noch

diese "Erziehungsunfähigkeit". Mit einer weicheren Formulierung, könnte dem inklusiven Gedanken des SGB VIII besser Rechnung getragen werden.

## Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Zwar ist im § 22a die Förderung von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen ausdrücklich thematisiert, aber nur auf der Seite der Jugendhilfe rechtlich gefasst.



"Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe zusammenarbeiten."

Ohne eine inhaltlich angepasste Formulierung in anderen Sozialgesetzbüchern läuft diese Formulierung ins Leere. Dazu gehören nicht nur das SGB IX, sondern auch das SGB V. Bisher ist es kaum möglich, dass Ergotherapie, Physiotherapie oder Logopädie in Tageseinrichtungen für Kinder stattfinden kann – Hausbesuche sind zwar möglich, aber nicht in einer Tageseinrichtung. Dabei geht es nicht nur um die "baulichen Voraussetzungen", wie vielleicht einen Therapieraum, sondern um die Möglichkeit der Abrechnung analog zu Hausbesuchen. (Aufgabenspektrum der kassenärztlichen Vereinigung)

### Rechtlicher Handlungsbedarf

Im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2017) wurde im § 1 Absatz 1 formuliert: "Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer <u>selbstbestimmten</u>, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit." Diese Ergänzung des § 1 um das Wort "selbstbestimmten" ist unbedingt zu unterstützen. Sie bietet die Möglichkeit einer Abkehr von der alten "Selbständigkeitsdebatte", die noch vom alten Fürsorgeprinzip ausgeht und ein Leben mit Assistenzbedarf grundsätzlich als "unselbständig" deutet. Diese Ergänzung im § 1 Absatz 1 hat auch erheblichen Einfluss auf die §§ 35a sowie 41. (siehe Absatz Volljährigkeit aus Seite 5)

Im Bereich des Kinderschutzes reicht der Vorschlag 5 zum § 8b nicht aus. Die Anzahl von Behinderungen ist sehr groß und es ist kaum vorstellbar, dass eine sozialpädagogische Fachkraft zu allen behinderungsspezifischen Bereichen Kenntnisse hat. Demzufolge bevorzugen wir eine Formulierung, die explizit die Hinzuziehung einer Fachkraft aus dem Kontext der Behinderungshilfe als Forderung formuliert. Lediglich in dem Sonderfall, dass die sozialpädagogische Fachkraft über ausreichendes Spezialwissen im Kontext zu Behinderung verfügt, braucht keine weitere Fachkraft hinzugezogen werden.

#### TOP 2

Die Idee der unabhängigen Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX) sollte als Thema der niedrigschwelligen Möglichkeit von Partizipation stärker in der Kinderund Jugendhilfe Fuß fassen. Das betrifft nicht nur die erzieherischen Hilfen, sondern auch alle anderen Aufgaben.



#### Teilhabeplan und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger

"...der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass bei mehreren Leistungen bzw. beteiligten Rehabilitationsträgern die Leistungen schriftlich zusammengestellt und aufeinander abgestimmt werden. Dieser Vorgang wird jetzt ausdrücklich im novellierten SGB IX als Teilhabeplan benannt (§ 19 SGB IX)." Basierend auf den Vorschriften zum Teilhabeplan ist es vorstellbar, den § 35a SGB VIII auf alle Behinderungsformen auszudehnen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe wäre als fallführender Leistungsträger in der Lage, die anderen zur verpflichteten Rehabilitationsträger" Leistung zu einer passgenauen Leistungserbringung zusammenzuführen. Dies würde nicht erfordern, dass die Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe (vor allem finanziell) in den Bereich der Jugendhilfe verschoben werden müssten, sondern weiterhin als Eingliederungshilfe erbracht werden können. Im Rahmen der Teilhabeplanung als eigenständigem Leistungsbereich der Jugendhilfe wären auch die individuelle Bedarfsermittlung und Bedarfsfeststellung, die eingesetzten Instrumente zur Bedarfsfeststellung, die erreichbaren Teilhabeziele und ggf. die Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz im Sinne des einheitlichen Verfahrens nach § 14 SGB IX zu erbringen. Weiterhin könnten im Rahmen der Bedarfsermittlung auch klassische Themen der Jugendhilfe – von Kindertagesbetreuung bis erzieherische Hilfen – einfließen.

Die Hilfen zur Erziehung bleiben ein eigenständiger Leistungsbereich.

Die im Diskussionspapier angebotene Regelung zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Träger bei gleichzeitigem Vorliegen eines erzieherischen Bedarfes und eines Bedarfes aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung bleiben unvollständig. "Aufnahme von Regelungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (SGB VIII) und Gesamtplanverfahrens (SGB IX), die die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe zur fallbezogenen Zusammenarbeit (Beteiligung) verpflichten, wenn Anhaltspunkte im Einzelfall für einen erzieherischen Bedarf im Sinne des § 27 SGB VIII im Gesamtplanverfahren bzw. einen behinderungsbedingten Bedarf, der zu einer Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX Teil 2 berechtigt, im Hilfeplanverfahren vorliegen."(S. 39) Dieses Zusammenarbeitsgebot sollte ausdrücklich auch die gemeinsame Leistungsgewährung einschließen.



## Hilfeplan nach § 36 SGB VIII

Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII bietet die Möglichkeit gemeinsam mit dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten den erzieherischen Bedarf zu erarbeiten. Es kann bei jungen Menschen mit Bedarf auf Eingliederungshilfe Bestandteil des Gesamtplanverfahrens werden.



Für Familien, bei denen es ausschließlich einen erzieherischen Bedarf gibt, ist somit kein Teilhabeplan zu erstellen und die Instrumente und Methoden der Bedarfsfeststellung müssen sich nicht an der Bedarfsfeststellung nach § 14 SGB IX orientieren.

Für behinderte Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind, wären somit die Eingliederungshilfe (für die behindertenspezifischen Leistungen) und die erzieherischen Hilfen maßgeblich. Die Erziehung und Pflege in einer anderen Familie sind typische Leistungen aus dem Spektrum der erzieherischen Hilfen, sodass die Regelungen der §§ 39 und 40 SGB VIII greifen.

Der Vorschlag 2 auf S. 44 ist abzulehnen, da er die Gefahr birgt, dass bei einem Hilfebedarf nach erzieherischen Hilfen die stark instrumentalisierte Bedarfsfeststellung aus dem Teilhabeplanverfahren zur Anwendung kommt und eine sozialpädagogische Hilfebedarfsfeststellung nicht erfolgt.

### Einheitliche Tatbestandes "Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe"

In diesem Leistungsbereich fehlen die Hilfen zur Erziehung. Der Begriff Entwicklung fasst die Thematik (Erziehung) nur unzureichend. Erziehung ist ein Handlungsrepertoire von Erwachsenen zur Förderung der Entwicklung Minderjähriger. Demzufolge sind die Hilfen zur Erziehung ein Hilfeangebot an die Eltern zur Unterstützung ihrer Handlungskompetenz in Bezug auf die Entwicklung ihrer Kinder.

In einem neuen einheitlichen Tatbestand "Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe" würden die Hilfen an Eltern keinen Platz haben.

#### **Anspruchsinhaber**

Die Formulierung: "Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung" ist zu favorisieren. Sie ermöglicht auch unterschiedliche Anspruchsinhaber. Für die Teilhabeleistungen bleibt der behinderte Mensch der Anspruchsinhaber, die Rechtsausübung liegt bei den Sorgeberechtigten (meistens den Eltern). Für die Hilfen zur Erziehung sind die sorgeberechtigten Eltern die Anspruchsinhaber.

Für behinderte Kinder, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, ist zu überlegen die Rechtsausübung für die Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe an die Personen zu übertragen, die auch über eine entsprechende fachliche Expertise verfügen. Das könnten die Pflegeeltern sein, bei denen das Kind lebt, oder auch (ehrenamtliche) Vormünder\*innen, die entsprechende Fachkenntnisse haben.



Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V

Unabhängig davon, dass Eltern ohne Sorgerecht (bisher) keine Ansprüche auf Hilfe und Unterstützung haben, wird vor allem im Kontext von behinderten Kindern deutlich, dass es ein Hilfeangebot für Eltern ohne Sorgerecht geben muss. Dieses darf aber nicht mit dem Anspruch des Kindes auf Erziehung und Pflege (in einer fremden Familie) gekoppelt werden.

## Volljährigkeit

Junge Menschen mit einem Bedarf auf Nachreifung haben einen Anspruch auf "Hilfen für junge Volljährige" nach § 41 SGB VIII unabhängig davon, ob sie einen Bedarf nach Assistenzleistungen haben.

Für junge Erwachsene, die ausschließlich einen Bedarf auf Assistenzleistungen haben, ist der Übergang in die Eingliederungshilfe vorzubereiten. Bedeutungsvoll ist in diesem Kontext die Neufassung/Ergänzung des § 1 SGB VIII, die auf die selbstbestimmte Lebensweise verweist. Selbstbestimmtes Leben ist auch mit Assistenzleistungen möglich. Daraus ergibt sich, dass das formale Datum der Volljährigkeit kein Ende der Jugendhilfeleistung bedeutet.

## Übergänge

Dass für Menschen mit dauerhaftem Assistenzbedarf ein Übergang in die Eingliederungshilfe erforderlich ist, steht nicht zur Diskussion. Die Volljährigkeit ist dafür allerdings kein Kriterium.

Der Vorschlag 1 auf Seite 45 ist in dieser Form komplett abzulehnen. Die Volljährigkeit ist nicht identisch mit dem Ziel aus § 1 SGB VIII – einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Außerdem ist diese Regelung nicht verfassungskonform. Sie stellt eine Benachteiligung von jungen Menschen mit Behinderung dar und verwehrt ihnen den Zugang zu Leistungen aus dem § 41 SGB VIII.

Auch die Vorschläge 2 und 3 bleiben stark formalistisch an Alterskriterien hängen.

Junge Menschen mit Behinderungen haben - wie alle jungen Volljährigen - einen Anspruch auf Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung nach dem SGB VIII, "solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist." Ist die Hilfe nach § 41 nicht mehr die passende Hilfe, soll der Übergang in andere

Hilfesysteme gemeinsam mit den zuständigen Leistungsträgern vorbereitet und begleitet werden.

# Kostenheranziehung

Vorschlag 4 (S.46) ist zu befürworten: "Keine Kostenheranziehung für Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII unabhängig ob mit oder ohne Behinderung."



